

Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern



Schulreglement  
**Teilrevision (1)**

AUFLAGEEXEMPLAR GV 10. Juni 2026

Abänderungen in roter Schrift

Die Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern,  
gestützt auf Art. 34ff des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) des Kantons Bern  
vom 19. März 1992, erlässt folgendes

# Schulreglement

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern im Bereich der Volksschule.

### Artikel 2

Volksschule

<sup>1</sup> Das Volksschulangebot in Allmendingen umfasst

a) die ~~Basisstufe (1.+ 2. KG / 1.+ 2. Kl. Primarstufe)~~ Primarstufe

~~b) die Mittelstufe (3.- 6. Kl. Primarstufe)~~

~~c) b) die Tagesschulangebote für dieselben Jahrgangsstufen~~

~~d) c) die besonderen Massnahmen Volksschule~~ einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot für dieselben Jahrgangsstufen

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Beschulung für den Kindergarten und die Sekundarstufe 1 sind an die Gemeinde Muri übertragen.

### Artikel 3

Basisstufe

Kindergarten

<sup>1</sup> Der Kindergarten dauert zwei Schuljahre. ~~Die Basisstufe umfasst das erste bis vierte Schuljahr, d.h. die beiden Kindergartenjahre und das erste und zweite Primarschuljahr.~~

<sup>2</sup> Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 01. August in den Kindergarten ~~die Basisstufe~~ ein.

<sup>3</sup> Die Schulbehörden von Allmendingen unterstützen die Schulbehörden von Muri während der Eintrittsphase in den Kindergarten.

#### Artikel 4

- ~~Mittelstufe~~ <sup>1</sup>Die Mittelstufe (3.-6. Klasse Primarstufe umfasst das fünfte bis achte Schuljahr.  
~~Primarstufe~~ <sup>2</sup>Die drei darauf folgenden Schuljahre werden in Allmendingen nicht angeboten, die Sekundarstufe I besuchen die SchülerInnen und Schüler in der Schulgemeinde Muri.  
Die Primarstufe dauert sechs Schuljahre und wird in Allmendingen angeboten.

#### Artikel 5

- Tagesschulangebot <sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Tagesschulangebot gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2).  
<sup>2</sup>Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.  
<sup>3</sup>Die Gebühren für die Mahlzeiten (inkl. Zwischenverpflegung) ~~betragen zwischen 8 und 12 Franken~~ werden in der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Allmendingen geregelt.  
<sup>4</sup>Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen.  
<sup>5</sup>Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen durch Verordnung.

#### Artikel 6

- ~~Besondere Massnahmen Volksschule~~ ~~Massnahmen im Regelschulangebot~~ <sup>1</sup>Der Gemeinderat ~~Die Schulkommission~~ erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ~~eine Verordnung ein Umsetzungskonzept über zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot die besonderen Massnahmen Volksschule~~ (BMV VMR; BSG 432.271).  
<sup>2</sup>Die ~~Gemeinde~~ Schulkommission sorgt für die Sicherstellung der Massnahmen u.a. in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Muri.

## II. Organisation

#### Artikel 7

- Behörden und Organe Die Schulbehörden und -organe sind:
- der Gemeinderat
  - die Schulkommission (SK)
  - die Schulleitung (SL)
  - die Lehrerkonferenz
  - die Tagesschulleitung (TSL)
  - das Schulsekretariat

## Artikel 8

Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der SK über:

- a) die Eröffnung oder Aufhebung von ~~Kindergarten- und Primarschulklassen (d.h. Basisstufe und Mittelstufe)~~-Regelklassen der Primarstufe unter Vorbehalt der Genehmigung gemäss Art. 47 Abs. 3 VSG.
- b) die Anstellung und die Entlassung der Schulleitung
- c) die Anstellung und die Entlassung der Tagesschulleitung
- e) d) die Anstellung und die Entlassung des Schulhausabwarts/der Schulhausabwartin
- d) ~~die Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule (BMV)~~

<sup>2</sup>Er regelt vertraglich die Kindergarten- und Schulgelder mit anderen Gemeinden.

<sup>3</sup>Er sorgt für die Sicherstellung von Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen.

## Artikel 9

Schulkommission

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der SK richten sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen.

<sup>2</sup>Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde ~~von Kindergarten- und Primarschulbetrieb des Schulbetriebs (d.h. Basisstufe und Mittelstufe)~~ sowie des Tagesschulbetriebes, ~~insofern diese in Allmendingen angeboten werden.~~

<sup>3</sup>Zu ihrer Aufgabe gehört auch die strategische Führung der gesamten Schule.

<sup>4</sup>Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu.

<sup>5</sup>Der SK fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat in den Geschäften gemäss Artikel 8 Absatz 1
- b) Anstellung der Lehrkräfte gemäss Art.7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- c) Wahl des Schularztes/der Schulärztin und des Schulzahnarztes/der Schulzahnärztin
- d) Antragstellung an den Gemeinderat für den jährlichen Voranschlag (Budget) für den ~~Kindergarten- und Primarschulbetrieb (d.h. Basisstufe und Mittelstufe)~~ angebotenen Schulbetrieb auf Antrag der Schulleitung
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für den jährlichen Voranschlag (Budget) für den Tagesschulbetrieb auf Antrag der Tagesschulleitung
- f) Die Konzepterstellung zur Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR).
- g) Schnittstellen-Funktion gegenüber den Schulbehörden von Gemeinden, an denen Allmendinger Kinder beschult werden (z.B. Kindergarten- oder Sekundarstufe I) inklusive Einsitz in Gremien besagter Gemeinden.

---

Schulleitung	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Schulleitungen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulleitung ist verantwortlich für die operative Führung des in Allmendingen angebotenen Schulbetriebes.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulleitung hat das Antragsrecht bei der Anstellung/Entlassung von Lehrkräften und ist verantwortlich für die Personalführung.</p> <p><sup>4</sup>Die Schulleitung wohnt den Verhandlungen der SK mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p><sup>5</sup>Die Ausgabenbefugnis der Schulleitung richtet sich nach dem Voranschlag (Budget), siehe Artikel 9 Absatz 5 d).</p>
Lehrerkonferenz	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup>Sämtliche an der Schule Allmendingen tätigen Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz wird durch die Schulleitung nach eigenem Ermessen einberufen, oder auf Verlangen der SK oder der Mehrheit der Lehrerschaft.</p> <p><sup>3</sup>Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach der kantonalen - Volksschulgesetzgebung und der ergänzenden Verordnung.</p>
Tagesschulleitung	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Tagesschulleitung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Allmendingen.</p> <p><sup>2</sup>Die Tagesschulleitung wohnt den Verhandlungen der SK mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p><sup>3</sup>Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach dem Voranschlag (Budget), siehe Artikel 9 Absatz 5 e).</p>
Schulsekretariat	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Protokollführung an den Sitzungen der SK ist das dafür bestimmte Kommissionsmitglied verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup>Im Rahmen der bewilligten Stellenprozente umfasst das Schulsekretariat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Unterstützung der Schulleitung im administrativen Bereich</li><li>b) Unterstützung der Tagesschulleitung im administrativen Bereich</li><li>c) Weitere Arbeiten im Bereich Schule</li></ul> <p><sup>3</sup>Das Schulsekretariat ist strategisch der SK und operativ der SL oder der TSL unterstellt, abhängig vom Arbeitsinhalt.</p>

~~4Das Tagesschulsekretariat ist strategisch der SK und operativ der TSL unterstellt.~~

### III. Schulgesundheitsdienst

#### Artikel 14

Schulärztlicher Dienst Die schulärztlichen Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

#### Artikel 15

Schulzahnärztlicher Dienst Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

### IV. Elterninformation/-mitwirkung

#### Artikel 16

Information Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule regelmässig und in angemessener Form informiert über:

- a) die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder
- b) wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung der Schule

#### Artikel 17

Mitwirkung <sup>1</sup>Für die ~~Basisstufe und die Mittelstufe~~ in Allmendingen angebotenen Regeklassen kann bei Bedarf ein Elternrat gebildet werden.

<sup>2</sup>Eine Delegation des Elternrates kann an den Sitzungen der Schulkommission mit Antragsrecht (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung **bei Bedarf**.

### V. Schulliegenschaften

#### Artikel 18

Unterhalt Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung von Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen.

### **Artikel 19**

Vermietung von  
Räumen

<sup>1</sup>Die Vermietung von Schulräumen für schulfremde Zwecke erfolgt durch die Schulkommission.

<sup>2</sup>Die Vermietung der Mehrzweckhalle ausserhalb der Schulzeit erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup>Anlässe der Schule oder der Einwohnergemeinde werden vorrangig behandelt.

<sup>4</sup>Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung der Turnhalle/des Mehrzweckraumes der Einwohnergemeinde Allmendingen vom 01. August 2002.

## **VI. Musikschule**

### **Artikel 20**

Musikschule

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Zusammenarbeit mit der Musikschule Muri-Gümligen.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Allmendingen können vom subventionierten Musikunterricht an der Musikschule Muri-Gümligen profitieren.

<sup>3</sup>Der Besuch einer anderen Musikschule ist möglich, wird aber nur aufgrund eines Gesuches mit Nennung wichtiger Gründe mit Beiträgen unterstützt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 beschlossen.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN**

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

sig. Alfred Jost

sig. Marlis Spycher

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindegemeinschaft hat das Reglement vom 2. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Allmendingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Amtsanzeiger rund um Bern vom 1.5. und 6.5.2015 bekanntgegeben worden.

Allmendingen, 5. Juni 2015

Die Gemeindegemeinschaft:

sig. Marlis Spycher

## TEILREVISION (1)

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten per 1. August 2026 in Kraft.

So beraten und angenommen am 10. Juni 2026

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Alfred Jost

Marlis Spycher